

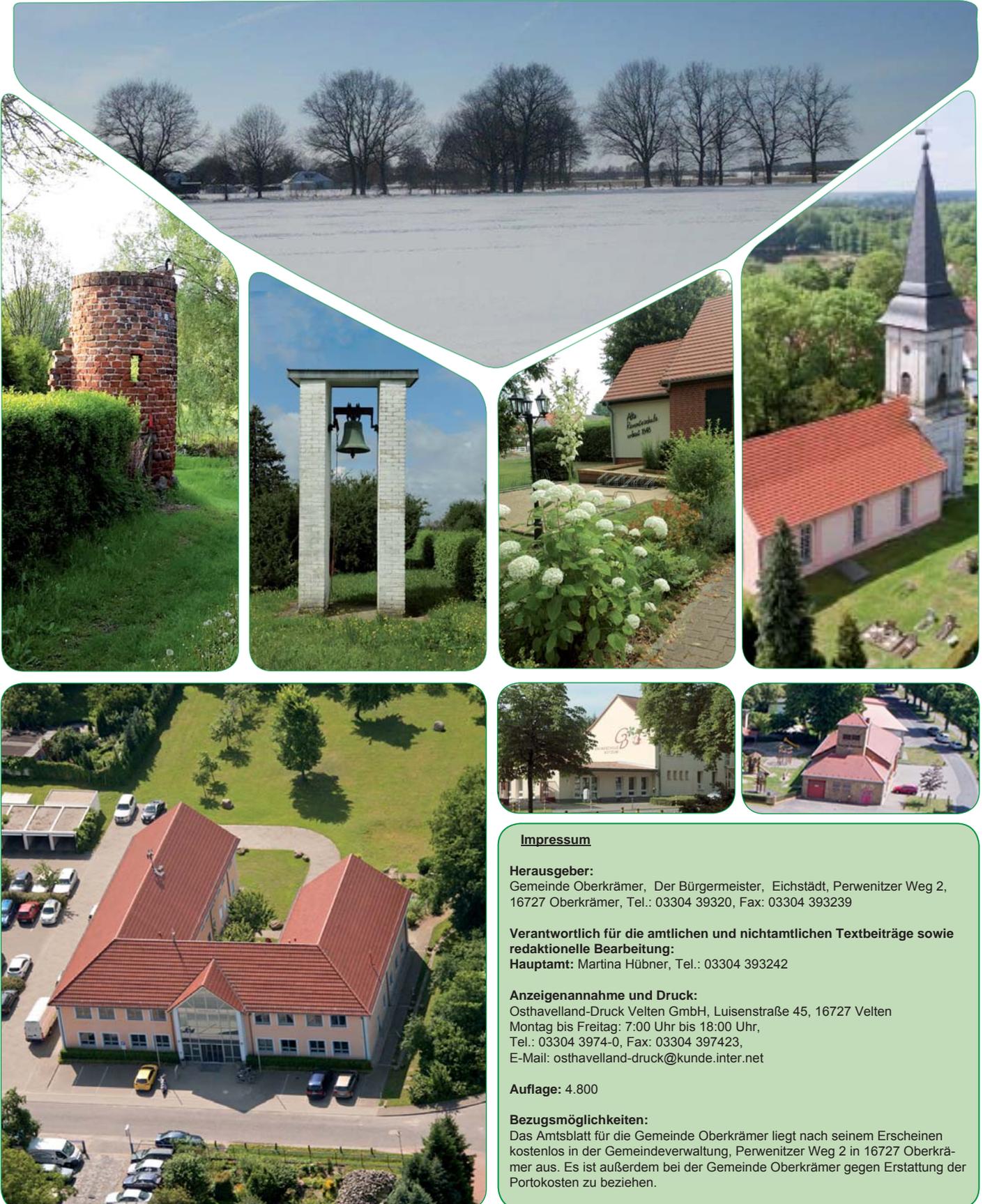
# AMTSBLATT

für die Gemeinde Oberkrämer

Jahrgang 17

Oberkrämer, den 26.01.2018

Nr. 1



## Impressum

### **Herausgeber:**

Gemeinde Oberkrämer, Der Bürgermeister, Eichstädt, Perwenitzer Weg 2, 16727 Oberkrämer, Tel.: 03304 39320, Fax: 03304 393239

### **Verantwortlich für die amtlichen und nichtamtlichen Textbeiträge sowie redaktionelle Bearbeitung:**

**Hauptamt:** Martina Hübner, Tel.: 03304 393242

### **Anzeigenannahme und Druck:**

Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstraße 45, 16727 Velten  
Montag bis Freitag: 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr,  
Tel.: 03304 3974-0, Fax: 03304 397423,  
E-Mail: osthavelland-druck@kunde.inter.net

**Auflage:** 4.800

### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für die Gemeinde Oberkrämer liegt nach seinem Erscheinen kostenlos in der Gemeindeverwaltung, Perwenitzer Weg 2 in 16727 Oberkrämer aus. Es ist außerdem bei der Gemeinde Oberkrämer gegen Erstattung der Portokosten zu beziehen.

## Amtliche Mitteilungen

Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung an Herrn Wilfried Nieter .....	
bzw. dessen unbekannte Erben .....	2
Aufruf zur Bewerbung als ehrenamtlicher Richter.....	2

### Bekanntgabe der Abmarkung von Grenzen durch Offenlegung an Herrn Wilfried Nieter bzw. dessen unbekannte Erben

Die Grenzen der Flurstücke 346/7, 622, (Flur 5, Gemarkung Marwitz, Gemeinde Oberkrämer, Lagebezeichnung 16727 Oberkrämer OT Marwitz, Chausseestr. 15) sind vermessen worden.

x Im Grenztermin am 22.12.2017 war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkungen\*) unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben. Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2\*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich deshalb durch Offenlegung

- das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
- x die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erheben.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind beim ÖbVI Bert Berteit, Berliner Straße 64 a, 16540 Hohen Neuendorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung der Abmarkung erfolgt beim ÖbVI Bert Berteit, Berliner Str. 64a in 16540 Hohen Neuendorf

in der Zeit vom 5.02.2018 bis 5.03.2018.

Hohen Neuendorf, 19.01.2018

gez. Lesener

Ingenieurbüro Noffke und Berteit

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

### Aufruf zur Bewerbung als ehrenamtlicher Richter

Zum 31. Dezember 2018 endet die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Im ersten Halbjahr 2018 werden demnach bundesweit die Schöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden in unserer Gemeinde insgesamt drei Frauen oder Männer, die als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Damit eine Wahl durchgeführt werden kann, sind in die Vorschlagsliste der Gemeinde Oberkrämer doppelt so viele Personen, somit sechs Kandidaten, aufzunehmen. Die Gemeindevertretung schlägt also mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit die doppelte Anzahl der Kandidaten, wie an Schöffen benötigt werden, dem Schöffenauswahlausschuss beim Amtsgericht vor, der in der zweiten Jahreshälfte 2018 aus diesen Vorschlägen die Haupt- und Hilfsschöffen wählen wird.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2019 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen müssen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d.h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen so ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Interessenten für das Schöffenamts in Erwachsenenstrafsachen aus der Gemeinde Oberkrämer bewerben sich bis zum 09. April 2018 bei der

Gemeindeverwaltung Oberkrämer  
Perwenitzer Weg 2  
16727 Oberkrämer

Ein Formular kann unter [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) heruntergeladen werden.

Oberkrämer, 22.01.2018  
gez. Großmann  
SB Hauptamt

Ende der amtlichen Mitteilungen

### Fotos (Titelseite von links nach rechts und oben nach unten)

Winterlandschaft in Oberkrämer (privat), Wasserturm in Vehlefanz (A. Schwarz), Glockenturm in Klein-Ziethen, „Alte Remonteschule“ in Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Kirche Schwante, Verwaltungsgebäude (I. Pahl) Grundschule Bötzow (Gemeinde Oberkrämer), Freiwillige Feuerwehr Marwitz (I. Pahl)